

Im Zweifel für den Soziologen: Beobachtungen von und über Bruno Latour vor Gericht

Wolff, Leon

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wolff, L. (2017). Im Zweifel für den Soziologen: Beobachtungen von und über Bruno Latour vor Gericht. *Soziopolis: Gesellschaft beobachten*. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-82257-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Leon Wolff | Rezension | 22.09.2017

Im Zweifel für den Soziologen

Beobachtungen von und über Bruno Latour vor Gericht



Bruno Latour
**Die Rechtsfabrik . Eine Ethnographie des
Conseil d'Etat**
Deutschland
Konstanz 2016: Konstanz University Press
348 S., EUR 29,90
ISBN 978-3-86253-054-0



Marcus Twellmann (Hg.)
**Wissen, wie Recht ist . Bruno Latours
empirische Philosophie einer
Existenzweise**
Deutschland
Konstanz 2016: Konstanz University Press
225 S., EUR 26,90
ISBN 978-3-86253-084-7

„Das wichtigste Forschungsprogramm der Rechtssoziologie, demzufolge eine Beziehung zwischen Regelwerk auf der einen und Gesellschaft auf der anderen Seite hergestellt werden müsste, hat der Überprüfung nicht standgehalten: Das Recht ist bereits Teil des Sozialen, der Assoziation; es verarbeitet schon ganz allein mehr Soziales als der Begriff der Gesellschaft, von der es sich im Übrigen keinesfalls unterscheidet, da es sie ja bearbeitet,

durchknetet, zusammensetzt, bestimmt, ihr etwas zuschreibt, ihr Verantwortung überträgt, sie einhüllt. Das Recht verrechtlicht die ganze Gesellschaft, die es auf seine besondere Weise als Totalität erfasst.“ (S. 302f.)

Im letzten Kapitel seiner Studie *Die Rechtsfabrik* unterstreicht Bruno Latour, worin der zentrale theoretische und methodische Unterschied einer akteur-netzwerk-theoretischen Untersuchung des Rechts gegenüber klassischen Perspektiven in der Rechtssoziologie besteht. Wie schon im Kontext der Wissenschaften gelte es zu vermeiden, Begriffe wie „Sozialität“ oder „Gesellschaft“ zur Erklärung des Rechts heranzuziehen. Vielmehr bringe das Recht selbst Sozialität und Gesellschaft hervor, indem es heterogene Elemente auf ganz eigene Weise miteinander verknüpfe. Das Recht produziere gleichsam seine eigene Gesellschaftstheorie weshalb, wie man in Abwandlung eines Buchtitels von Niklas Luhmann formulieren könnte, nicht das *Recht der Gesellschaft*, sondern die *Gesellschaft des Rechts* im Zentrum der soziologischen Aufmerksamkeit stehen müsse.

Latour selbst zieht diese Einsicht aus einer ethnografischen Untersuchung, die er am Staatsrat (Conseil d'État), einer Art Hybrid aus Frankreichs oberstem Verwaltungsgericht und Kontrollorgan für Gesetzesvorlagen, in den 1990er-Jahren durchführte und deren Ergebnisse er bereits 2002 in Frankreich unter dem Titel *La fabrique du droit* veröffentlichte. Während zweier sechsmonatiger Feldaufenthalte, zu denen noch die Teilnahme an einer Schulungstagung hinzukam, begleitete Latour als „Fliege an der Wand“ die Arbeit des Staatsrats, führte Interviews und wohnte den Beratungssitzungen der Richter_innen bei, um so eine möglichst dichte Beschreibung vom Herstellungsprozess des Rechts und von dessen besonderer Verknüpfungslogik anzufertigen. Das Ergebnis ist eine sehr detaillierte und materialreiche Studie rechtlicher Praxis, die jedoch gerade aufgrund der Spezifität des Gegenstandes (Verwaltungsrecht) und der institutionellen Eigentümlichkeiten für juristische Laien mitunter nicht leicht zu durchdringen ist. Das liegt auch an der nicht immer geglückten Übersetzung der rechtlichen Fachtermini, die, wie Christoph Möllers bemerkte, manchmal bis zur „Stilblüte“⁴¹ verkommen. Dennoch handelt es sich um eine interessante, sehr lesenswerte Studie, die zweifelsohne produktives Irritationspotential für die Rechtssoziologie bereithält.

Nach einem etwas ausladenden ersten Kapitel, das in erster Linie dazu dient, die Leser_innen mit den Besonderheiten, der Arbeitsweise und der Geschichte des Staatsrats vertraut zu machen, erfolgt im zweiten Kapitel der eigentliche Einstieg in die Untersuchung. Ganz im Stile der Akteur-Netzwerk-Theorie wendet sich Latour zunächst der Materialität des Rechts und damit der Frage zu, was alles versammelt sein muss, damit

überhaupt Recht gesprochen werden kann. Dabei präsentiert sich die Materialität des Rechts dem Ethnografen in etwas anderer Weise als die Materialität der Wissenschaft.² War das Labor noch dicht bevölkert von unzähligen nicht-menschlichen Wesen, erweist sich der Staatsrat in dieser Hinsicht als sehr viel spärlicher besiedelt. Hier scheint die gesamte Arbeit ihren Ausgang von einem einzigen Gegenstand zu nehmen: der Akte. Sie ist das Gravitationszentrum der Rechtsprechung. In ihr werden alle offiziellen Dokumente, Texte, Anwaltsschreiben, Vermerke und Protokolle gesammelt, die den losen Textkorpus – den ‚Fall‘ – bilden, den die Mitglieder des Staatsrats später mit Gesetzestexten zu verknüpfen suchen. Entsprechend minutiös wird der Weg der Akte nachgezeichnet und ihr allmähliches Anwachsen dokumentiert, angefangen bei der ersten Einreichung der Klage, die nur aus ein paar Blatt Papier besteht, über die Ankunft und Verarbeitung der Akte in der Geschäftsstelle, in der sie durch allerlei „*Beibringungen*“ (S. 94) weiter anschwillt, bis zu dem Punkt, an dem der inzwischen zu mehreren kiloschweren Akten ‚herangereifte‘ Fall nur noch mit Transporthilfen durch das Gebäude bewegt werden kann, bevor er schließlich dem Staatsrat zur Entscheidung vorgelegt wird. Aufschlussreich ist das Aktenkapitel nicht zuletzt deshalb, weil neben dem kontinuierlichen Prozess der Verrechtlichung auch die eigenwilligen Selektionsmodi und Verarbeitungsprozesse des Rechts in ihrer Materialität greifbar werden. So wird etwa deutlich, dass nur bestimmte Dokumente „vorgelagerter Institutionen [...], die bereits in der Lage sind, Recht herzustellen“ (S. 94), Eingang in die Akte finden können, etwa Vernehmungsprotokolle der Polizei oder medizinische Gutachten. Zöge man diese Institutionen ab, „so hätte nichts, aber auch gar nichts in die Akte eingefügt werden können“ (S. 95). Folglich markiert die Akte die materielle Grenze des Rechts: Allein das, was den Weg in die Akte finden kann, erweist sich als Teil der rechtlichen Welt.³

Durch die Rekonstruktion der Aktenbewegung ist jedoch noch wenig über die spezifische Form rechtlichen Wahrsprechens gesagt. Der „wesentliche Arbeitsgang“ (S. 111) des Rechts besteht in der Konstruktion eines Übergangs zwischen dem Inhalt der Akte und dem Textkorpus des Rechts. Um diesen Prozess nachzuzeichnen, ergänzt Latour im vierten Kapitel seine netzwerktheoretische Analyse der Akte mit einer Gesprächsanalyse der Richter_innen. Dabei interessieren ihn vor allem die besonderen „*Bedingungen des Gelingens* oder *Mislingens* der rechtlichen Darlegung“ (S. 151), oder anders ausgedrückt, die impliziten Qualitätskriterien, nach denen die Akteure selbst gute von schlechter Rechtsprechung unterscheiden. Obwohl von den Räten nicht explizit benannt, zirkulieren in der Interaktion der Räte unaufhörlich „*Wertobjekte*“, die in den getätigten Aussagen und Stellungnahmen „erkennbare Spuren“ (S. 151) hinterlassen und es dem Ethnografen so erlauben, die Spezifität des rechtlichen Sprechens zu extrahieren. So wird etwa erkennbar,

dass die Erfolgchance eines Antrags mitunter daran hängt, ob dieser einen triftigen Klagegrund enthält oder ob er besonderes fachliches Interesse bei den Räten hervorrufen kann und somit nicht ‚nur‘ als Routinefall bearbeitet wird. Zwei Wertobjekte stechen dabei besonders heraus: das *Zögern* der Richter_innen während der Entscheidungsfindung und die besondere Kraft des Rechtsmittels [moyen].⁴ Latour sieht die Arbeit des Rates durch ein „Mäandern der Reflexion“ (S. 174) gekennzeichnet, in deren Zuge die Richter_innen bestehende Verknüpfungen zwischen Fall und Recht lösen und einer eingehenden Prüfung unterziehen. Im Recht vermeide man es, zu schnell zu entscheiden. Vielmehr zeichne sich die (gute) Rechtsprechung durch die Möglichkeit aus, selbst vermeintlich klar gelagerte Fälle anzuzweifeln, ja eine experimentelle Haltung zu ihnen einzunehmen – bis zu dem Punkt, an dem der Fall genutzt werden kann, um die geltende Rechtsprechung selbst „zu erschüttern“ (S. 194).⁵ Damit erteilt Latour insbesondere solchen rechtswissenschaftlichen Vorstellungen eine Absage, die von einer konstitutiven Trennung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung ausgehen. Das Recht werde nicht einfach aus einer vorausgehenden Norm deduziert. Vielmehr mache die zögerliche Verknüpfungsarbeit des Rates deutlich, dass das Recht in jedem Einzelfall immer wieder neu hervorgebracht werde. Gleichzeitig dürfe diese Fallabhängigkeit des Rechts jedoch nicht als Ausdruck von Willkür oder Interessenpolitik missverstanden werden. Weder sei im Recht alles erlaubt noch könne man die bestehende Rechtsordnung als bloße „Verpackung“ (S. 163) gesellschaftlicher Machtverhältnisse begreifen. Zwar würden „unbestreitbar“ (S. 166) Vorurteile und Alltagswissensbestände in den Prozess der Entscheidungsfindung einfließen. In der Akte könnten sich jedoch jederzeit wirksame Rechtsmittel [moyen] finden, die in der Lage seien, sämtliche Interessen und Vorurteile der Ratsmitglieder „einknicken zu lassen“ (S. 176). In Form des Rechtsmittels zeige sich eine spezifisch rechtliche Kraft und Objektivität, der sich auch die Richter_innen nicht entziehen könnten.

Aber worin besteht nun das besondere Wesen des Rechts und welche Aufgabe hat es zu erfüllen? Latour gibt zunächst keine direkte Antwort auf diese Fragen, sondern nähert sich ihnen über einen Vergleich von wissenschaftlicher und rechtlicher Objektivität. So zeichne sich die Objektivität des Rechts paradoxerweise dadurch aus, dass sie eine Objektivität ohne Objekt sei. Anders als in der Wissenschaft gehe es im Recht nicht um eine „Rückkopplung“ (S. 247) mit den Tatsachen. Statt eine stabile Verbindung mit der Welt herzustellen, werde im Recht alles dafür getan, um sich „von den Besonderheiten der Streitsachen zu entfernen.“ (S. 243). Würde man das Recht mit dem Transport wissenschaftlicher Tatsachen belasten, könnte es nicht mehr kollektiv verbindlich entscheiden, sondern wäre in dauerhaften Reflexionsschleifen gefangen oder müsste sich ständig selbst korrigieren. Das Recht dürfe jedoch die Richtigkeit seiner Entscheidungen weder dem „Tribunal der

Geschichte“ (S. 253) überlassen noch könne es revolutionäre Umwälzungen vertragen. Vielmehr hafte ihm etwas „Homöostatisches“ an, „das aus der Pflicht entsteht, das fragile Gewebe der Normen und Texte nicht zu durchlöchern und jederzeit von jedem verstanden zu werden.“ (S. 278) Erst diese Stabilität und stoische Indifferenz gegenüber einer unaufhörlich fluktuierenden Welt erlaube es dem Recht seine besondere Aufgabe zu erfüllen: Kontinuität in der Welt herzustellen und Verantwortung zuzuschreiben. Ohne die Bemühung des Rechts, die Aussagen und Handlungen, die sich pausenlos von ihren Trägern ablösen, wieder „zuweisbar zu machen“ (S. 317), ließen sich schlicht keine sozialen Adressen fixieren oder „die Raum-Zeit in einem Kontinuum bündeln“ (S. 321). Ohne das Recht gebe es, kurz gesagt, weder Handlungskontinuität noch ein verantwortliches Subjekt.

Mit solchen Thesen bietet Latour jedoch eher altbekannte als neue Einsichten. So überrascht die These der juristischen Verantwortungszuschreibung ebenso wenig wie die Aussage, dass das Recht immer auch Rechtssicherheit garantieren müsse, da sich sonst keine Kontinuität in der Welt herstellen lasse. Letzteres erinnert mithin an klassische Definitionen der Soziologie, die Normen stabilisierende und Kontingenz bändigende Wirkung zuschreiben. Auch Latours Feststellung, das Recht könne sich im Gegensatz zur Wissenschaft nur begrenzt irritierbar für neue Fakten zeigen, oder seine Andeutung der unterschiedlichen Temporalitäten eines primär archivierenden, vergangenheitsorientierten Rechts und einer immer nur vorläufiges Wissen produzierenden, zukunftsorientierten Wissenschaft, klingen seltsam vertraut und erinnern frappierend an Luhmanns Rechtstheorie.⁶ Dennoch wäre es voreilig, Latours Rechtsstudie als ‚alten Wein in neuen Schläuchen‘ abzutun oder mit der Systemtheorie gleichzusetzen. Das hieße die Besonderheiten seines Zugangs zu ignorieren und dessen Möglichkeiten für die Rechtssoziologie zu verspielen.

An diesem Punkt lohnt ein Blick in den von Marcus Twellmann herausgegebenen Sammelband *Wissen, wie Recht ist*, der begleitend zur deutschen Übersetzung von Latours Rechtsstudie erschienen ist. Dieser bietet, neben einem äußerst gelungenen Einführungstext von Twellmann selbst und einem erstmalig in deutscher Sprache publizierten Aufsatz von Latour, einen guten Überblick über Potenzial und Probleme von Latours Rechtssoziologie. Dabei fällt zunächst auf, dass die Studie insbesondere von jener Gruppe kritisch aufgenommen wurde, um deren Wohlwollen sich Latour mit seinem Ansatz eigentlich bemüht hat – den Jurist_innen. So sieht die an der Sorbonne lehrende Juristin Pascale Gonod in ihrem Beitrag (S. 113–128) die einzig positive Leistung Latours darin, dass er die Türen zu einer vermeintlich geschlossenen Institution aufgestoßen habe. Ansonsten sei die Studie zu ungenau und habe sich zu wenig mit der Rechtsmaterie befasst.

Außerdem sei sie inzwischen antiquiert und der Vergleich zwischen Wissenschaft und Recht aufgrund der zwischen beiden Bereichen bestehenden Unterschiede generell unzulässig. Ebenfalls kritisch fällt das Urteil von Doris Schweitzer (S. 145–166) aus, die Latours Ansatz vorwirft, den Gegenstandsbereich für die Rechtssoziologie empfindlich einzuschränken. Weil Latour das Recht aus allen seinen Kontexten herauslöse, werde die historische Dimension schlechterdings gekappt. Am Ende bleibe nur noch die Untersuchung des Rechts im Gerichtssaal, womit Latours Anspruch, eine alternative Rechtssoziologie zu entwerfen, gescheitert sei.

Demgegenüber betonen sowohl Karl-Heinz Ladeur (S. 47–64) als auch Stefan Nellen (S. 65–92) die Chance, mit Latours Ansatz eine rechtssoziologische Blindstelle auszukundschaften: die Verwaltung und ihr Recht. Ladeur konstatiert auffallende Parallelen zwischen Latours auf Verknüpfungen und Emergenz abzielendem Untersuchungsstil und der Operationslogik des modernen Verwaltungsrechts, das sich gleichsam experimentell fortschreibe. Nach Ladeur ist es nicht zuletzt der Fokus auf die Fallabhängigkeit des Rechts, der die ANT als fähiges Instrument ausweise, um die Fortschritte und den Wandel des Rechts in der Gesellschaft der Netzwerke zu erkunden. Nellen befragt stattdessen die Materialität der Akte nochmals auf ihre Grenzverläufe und erinnert daran, dass die Akte immer auch ein Medium der Verwaltung sei. Die Akte schweiße beide Domänen zusammen und erweise sich so als eine Zone der Unbestimmtheit, die keinem der beiden Bereiche eindeutig zugeschlagen werden könne.

Andere Autoren setzen sich wiederum kritisch mit einzelnen Thesen Latours auseinander. Clemens Pornschlegel (S. 187–200) etwa kritisiert Latours Legendre-Lektüre, während Thomas G. Kirsch (S. 129–144) darauf hinweist, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit von den richterlichen Entscheidungssitzungen selbst als ein Machtmechanismus zu analysieren sei, was Latour jedoch nicht reflektiert habe. Friedrich Balke (S. 167–186) und Sebastian Gießmann (S. 93–112) schließlich nehmen in ihren jeweiligen Beiträgen unterschiedliche Kreuzungen von Existenzweisen in den Blick. So betrachtet Balke die gegenseitige Durchdringung von Recht und Fiktion und macht deutlich, dass durch Autorschaft unweigerlich juristische Elemente in die Welt der Fiktion einsickerten, während das Recht seinerseits Fiktionen erzeugen könne, wenn es etwa, so wie in Balkes Beispiel, einen Menschen fälschlicherweise für tot erklärt. Demgegenüber interessiert sich Gießmann in seinem Beitrag insbesondere für die Kreuzung von Recht und Technik. Er widerspricht der These Latours, dass man es im Recht mit einer wenig technischen Existenzweise zu tun habe, indem er den Blick auf die neuen Medien der Registrierung und Identifikation lenkt. Nicht nur versorgten diese Technologien die Akten unaufhörlich mit Material, auch werde

im Zeitalter der Digitalisierung Recht gleichsam in Echtzeit produziert, etwa durch einen Mausklick.

Die Beiträge des Sammelbandes liefern eine informative Begleitlektüre zu Latours Rechtsstudie und unterstreichen trotz ihrer Unterschiedlichkeit zugleich den Eindruck, dass der maßgebliche Ertrag von Die Rechtsfabrik nicht in neuen Einsichten in die Funktionsweise des modernen Rechts besteht.⁷ Das Potenzial liegt vielmehr im methodischen Zugang der Studie, sofern man die Kritik ernst nimmt und die Analyse nicht nur auf den Gerichtssaal beschränkt. Latours Ansatz ist nicht nur geeignet, alternative Produktionsstätten des Rechts wie die Verwaltung in den Blick zu nehmen, sondern auch die zahlreichen rechtlichen Erfassungs- und Vollzugsmedien, etwa biometrische Erkennungs- oder bürokratische Verarbeitungstechnologien, die neben einer technik- und mediensoziologischen auch eine rechtssoziologische Betrachtung verdienen. Das soll nicht als Plädoyer gegen Gerichtsethnografie missverstanden werden, wohl aber als Hinweis darauf, dass sich die Spuren des Rechts auch jenseits des Court Rooms finden lassen. Und erst, wenn man auch diesen Spuren nachginge, ließe sich die eingangs erwähnte „Verrechtlichung der Gesellschaft“ in ihrer ganzen Tragweite erfassen.

Endnoten

1. Christoph Möllers, „Einfach immer entlang der Akte“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 237, 11.10.2016, S. 10.
2. Siehe hierzu Bruno Latour, *Die Hoffnung der Pandora*. Untersuchungen zur Wirklichkeit der Wissenschaft, übers. v. Gustav Roßler, Frankfurt am Main 2002 [Orig.: *Pandora's Hope*. Essays on the Reality of Science Studies, Cambridge, MA 1999].
3. Siehe dazu auch Cornelia Vismann, *Medien der Rechtsprechung*, hg. v. Alexandra Kemmerer u. Markus Krajewski, Frankfurt am Main 2011, S. 103.
4. In seiner Untersuchung der *Existenzweisen* wird Latour diese beiden Wertobjekte als die qualifizierenden Merkmale der rechtlichen Existenzweise benennen. Vgl. Bruno Latour, *Existenzweisen*. Eine Anthropologie der Modernen, übers. v. Gustav Roßler, Berlin 2014, S. 497ff.
5. Andernfalls hätte man Latour zufolge nur „klassifiziert, verwaltet, organisiert“ (ebd., S. 500).
6. Vgl. Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1993, insbesondere Kapitel 3. Siehe dazu auch den allgemeinen Hinweis zu Luhmann und Latour bei Alain Pottage, „The Materiality of What?“, in: *Journal of Law and Society* 39 (2012), 1, S. 167–183, hier S. 175.
7. Vgl. dazu die entsprechende Kritik von Christoph Möllers, „Einfach immer entlang der Akte“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 237, 11.10.2016 sowie von Doris Schweitzer (S. 145–166) im besprochenen Sammelband.

Leon Wolff

Leon Wolff ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Arbeitsbereich Politische Soziologie an der Universität Marburg.

Dieser Beitrag wurde redaktionell betreut von Karsten Malowitz.

Artikel auf soziopolis.de:

<https://www.sozopolis.de/im-zweifel-fuer-den-soziologen.html>